

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Trinitatis in Hohenstein-Ernstthal die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit oder Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (3) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

	EUR
I. Nutzungsgebühren	
1. Reihengrabstätten	
1.1. für Erdbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	128,00
1.2. für Erdbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	307,00
1.3. für Urnenbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	245,00
2. Wahlgrabstätten	
2.1. für Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	
2.1.1. Einzelstelle	425,00
2.1.2. Doppelstelle	850,00
2.1.3. Familiengrabstelle pro qm	153,00
2.2. für Urnenbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.2.1. Wahlgrab für zwei Urnen	380,00
2.3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1.	17,00
nach 2.1.2.	34,00
nach 2.1.3.	19,00
3. Urnengemeinschaftsstelle (Ruhezeit 20 Jahre)	1.320,00

II.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben.	
III.	Bestattungs-, Beisetzungsgebühren	
1.	Grundgebühr	
1.1.	Erdbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre)	128,00
1.2.	Erdbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre)	383,00
1.3.	Urnenbestattungen	200,00
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Friedhofskapelle	143,00
2.2.	Benutzung der Leichenhalle	15,00
2.3.	Benutzung des Aufbahrungsraumes	25,00
2.4.	Gebühr für Träger	77,00
2.5.	Grabausschmückung	
2.5.1.	Erdbestattung	15,00
2.5.2.	Urnenbestattung	5,00
III.	Genehmigungsgebühren für Grabmale	
	Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt:	33,00
V.	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigung für Gewerbetreibende	
	Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigung für einen Gewerbetreibenden beträgt:	33,00
VI.	Sonstige Gebühren	
1.	Für die Nachtspeicheröfen wird der Energieverbrauch in Verbindung mit Abschreibung berechnet: Grundgebühr	41,00
2.	Vorgeläut (10 Minuten)	20,00
3.	Gebühr für Gewerbsmäßiges Musizieren	5,00
4.	Benutzung der elektrischen Orgel für Nichtgemeindemitglieder	15,00
5.	Einlieferung einer Leiche nach Dienstschluss	15,00
6.	Einstellung einer Leiche ab 4. Tag bei Nichtverschulden der Friedhofsverwaltung auf Wunsch der Angehörigen	31,00
7.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00
8.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00
9.	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00
10.	Einebnungsgebühren: Bei Grabeinebnungen wird nach § 6 verfahren.	

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gegeben werden.

§ 8 In Kraft-Treten

- (1) Die Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten ab 01.01.2002 bzw. nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der auf Euro umgestellten Gebühren tritt der § 5 in der Gebührenordnung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 16. September 1999/09. November 2001

Der Ev.-Luth. Kirchenvorstand St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal

Bestätigt am 04.11.1999/29.11.2001 vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Glauchau,
Superintendent und Kirchenamtsrat